

V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

vom 30. Mai 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. September 2005²
Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 41 bis 54, Art. 65 bis 68 und von Art. 112
bis 117 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³

als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November
1967⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 1ter. Das Initiativ- oder das Referendumskomitee kann für
den erläuternden Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme
verfassen. Besteht kein Referendumskomitee, treten die das Refe-
rendumsbegehren einreichenden Personen an seine Stelle.

b) Initiativ- und
Referendums-
begehren

Die Staatskanzlei setzt dem Initiativ- oder dem Referendums-
komitee eine nicht erstreckbare Frist zur Einreichung der Stellung-
nahme an. Verstreicht die Frist ungenützt, wird im erläuternden
Bericht die auf den Unterschriftenbogen und -karten enthaltene
Begründung berücksichtigt. Fehlt diese, entfällt eine Stellung-
nahme des Komitees.

Das für den Erlass des erläuternden Berichtes zuständige Organ
kann Vorschriften über den Umfang erlassen und unsachliche Aus-
führungen bereinigen.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 4. April 2006; nach unbenützter Referendums-
frist rechtsgültig geworden am 30. Mai 2006; in Vollzug ab 1. Juli 2006.

2 ABI 2005, 2111 ff.

3 sGS 111.1.

4 sGS 125.1.

| | |
|--|---|
| Verfassungsreferendum | <p><i>Art. 4.</i> Dem obligatorischen Verfassungsreferendum unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Beschluss des Kantonsrates auf Gesamtrevision der Kantonsverfassung; b) die Kantonsverfassung und ihre Änderungen; c) Beschlüsse des Kantonsrates über die Genehmigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Verfassungsrang. |
| Gesetzesreferendum | <p><i>Art. 5.</i> Dem fakultativen Gesetzesreferendum unterstehen die Gesetze und die Beschlüsse des Kantonsrates über die Genehmigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Gesetzesrang.</p> <p><i>Art. 10 und 11 werden aufgehoben.</i></p> |
| Referendums- klausel | <p><i>Art. 12.</i> Die Unterstellung unter das Referendum oder der Beschluss, dass ein Erlass wegen Dringlichkeit nach Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹ dem Referendum später untersteht, ist im Erlass festzuhalten.</p> <p>In Verfassungsvorlagen muss die Unterstellung unter das Referendum nicht festgehalten werden, in Gesetzen nur, wenn das obligatorische Finanzreferendum Anwendung findet.</p> |
| Verfassungsvorlagen | <p><i>Art. 13.</i> Das obligatorische Referendum über Verfassungsvorlagen richtet sich nach Art. 48 sowie 114 und 116 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹.</p> |
| Verfahren | <p><i>Art. 15.</i> Der Antrag, den Erlass dem Volk zu unterbreiten, ist unmittelbar nach der Schlussabstimmung im Kantonsrat zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten. Über den Antrag wird sofort beraten und abgestimmt.</p> |
| Referendumsfrist | <p><i>Art. 18.</i> Die Volksabstimmung ist innert der Referendumsfrist zu verlangen.</p> <p>Die Frist beginnt am Tag, nach dem die Referendumsvorlage veröffentlicht worden ist, und dauert vierzig Tage.</p> <p>Der Tag, an dem die Referendumsfrist abläuft, ist in der Veröffentlichung hervorzuheben.</p> |
| Feststellung des Zustands- kommens | <p><i>Art. 27.</i> Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt das zuständige Departement fest, ob das Referendumsbegehren zustande gekommen ist.</p> <p>Als ungültig werden ausgeschieden;</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden ist; b) die Unterschriften auf Bogen und Karten, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind. |

¹ sGS 111.1.

Das zuständige Departement veröffentlicht im kantonalen Amtsblatt das Ergebnis der Prüfung und die Zahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften, aufgeteilt nach politischen Gemeinden und Wahlkreisen.

Art. 30 und 31 werden aufgehoben.

Art. 32 und 33 werden aufgehoben.

Art. 34. Das Initiativbegehren muss eindeutig abgefasst sein und darf keine Bedingungen enthalten.

Eindeutigkeit
und Einheitlichkeit

Es darf nur einen einzigen Erlass zum Gegenstand haben, dessen Vorschriften untereinander in einem inneren Zusammenhang stehen müssen.

Es dürfen weder mehrere ausgearbeitete Entwürfe noch Initiativbegehren und Referendumsbegehren verbunden werden.

Art. 36. Das Initiativkomitee legt der Regierung den Wortlaut des Initiativbegehrens samt allfälliger Begründung und die Mitgliederliste schriftlich vor.

Verfahren

Die Regierung entscheidet innert vier Monaten über die Zulässigkeit des Initiativbegehrens. Sie kann diese von Bedingungen abhängig machen.

Das Initiativbegehren ist zulässig, wenn:

- a) es rechtmässig ist;
- b) die Voraussetzungen nach Art. 34 und 35 dieses Gesetzes erfüllt sind.

Art. 37. Das Initiativkomitee meldet das zulässige Initiativbegehren schriftlich beim zuständigen Departement an.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit.

Art. 41. Das Initiativkomitee reicht das Initiativbegehren innert fünf Monaten seit Veröffentlichung dem zuständigen Departement ein.

Einreichung

Das zuständige Departement vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung und die Namen der Personen, welche die Unterschriftenbogen und -karten übergeben. Es bestätigt schriftlich die Einreichung des Initiativbegehrens.

Art. 46 wird aufgehoben.

Art. 47. Stimmt der Kantonsrat einem Initiativbegehren zu, untersteht der Erlass dem Gesetzesreferendum oder dem obligatorischen Finanzreferendum.

Zustimmung

- b) Form und Inhalt des Gegenvorschlags *Art. 49. ...*
 Der Kantonsrat beschliesst den Gegenvorschlag in Form eines ausformulierten Entwurfs.
 Der Gegenvorschlag muss sich auf den Gegenstand des Initiativbegehrens beziehen. Er kann unter Wahrung des Grundgedankens des Begehrens eine selbständige Lösung treffen.
Art. 53 wird aufgehoben.
Überschrift nach Art. 53 (neu). A^{bis}. Einheitsinitiative
- Kantonsrat
 a) Zustimmung *Art. 53bis (neu).* Stimmt der Kantonsrat einer Einheitsinitiative zu, verabschiedet er innert eines Jahres nach der Beschlussfassung einen dem Begehren entsprechenden Erlass.
 Der Kantonsrat kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert eines Jahres abschliessend zu behandeln.
- b) Ablehnung *Art. 53ter (neu).* Lehnt der Kantonsrat eine Einheitsinitiative ab, beschliesst er gleichzeitig, ob er dem Volk einen Gegenvorschlag unterbreiten will.
1. mit Gegenvorschlag *Art. 53quater (neu).* Der Kantonsrat kann den Gegenvorschlag in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausformulierten Entwurfs beschliessen.
 Beschliesst der Kantonsrat innert eines Jahres den Gegenvorschlag nicht, ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung über die Einheitsinitiative an.
 Der Kantonsrat kann diese Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, den Gegenvorschlag fristgemäss zu beschliessen.
2. ohne Gegenvorschlag *Art. 53quinquies (neu).* Lehnt der Kantonsrat die Einheitsinitiative ohne Gegenvorschlag ab, ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung an.
- Allgemeine Anregung *Art. 53sexies (neu).* Stimmt das Volk einer Einheitsinitiative oder einem Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung zu, verabschiedet der Kantonsrat innert eines Jahres nach der Volksabstimmung einen dem Begehren entsprechenden Erlass.
 Der Kantonsrat kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert eines Jahres abschliessend zu behandeln.
- Massgebliche Vorschriften *Art. 53septies (neu).* Die Vorschriften über die Gesetzesinitiative werden sachgemäss angewendet.
Überschrift nach Art. 53septies (neu). A^{er}. Mehrere Initiativbegehren und Rückzug von Initiativbegehren

Die Überschrift vor Art. 55 wird aufgehoben.

Art. 55. Das Initiativbegehren kann durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, zurückgezogen werden.

Rückzug von Initiativbegehren
a) Im Allgemeinen

Ein teilweiser oder bedingter Rückzug oder eine Änderung des Wortlautes des Begehrens ist unzulässig.

Die eingereichten Bogen und Karten werden nicht zurückgegeben.

Art. 56. Ein Initiativbegehren kann spätestens innert sieben Tagen nach dem Beschluss des Kantonsrates über seine Stellungnahme zum Begehren zurückgezogen werden, wenn der Kantonsrat nicht beschliesst, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

b) Frist

Wird der Gegenvorschlag ausgearbeitet, ist der Rückzug spätestens innert sieben Tagen nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag zulässig.

Kommt kein Beschluss des Kantonsrates zustande, ist der Rückzug zulässig bis zum Ablauf der Frist, die dem Kantonsrat zur Behandlung des Begehrens gesetzt ist.

Art. 57. Die Erklärung des Rückzugs eines Initiativbegehrens ist dem zuständigen Departement schriftlich einzureichen. Dieses stellt fest, ob das Initiativbegehren gültig zurückgezogen worden ist.

c) Verfahren

Art. 58. Nach dem Rückzug des Begehrens setzt der Kantonsrat die Beratung über den Gegenvorschlag im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren fort, wenn er nicht die Behandlung abbricht.

d) Erlasse des Kantonsrates

Vom Kantonsrat bereits verabschiedete, noch dem Referendum unterstehende Gesetze und Beschlüsse werden behandelt, als wären sie ohne Rücksicht auf ein Initiativbegehren ergangen.

Art. 59. ...

Soweit die Kantonsverfassung keine Regelung trifft, werden sachgemäss angewendet:

Massgebliche Vorschriften

- a) bei Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung die Vorschriften dieses Erlasses über die Einheitsinitiative;
- b) bei Initiativbegehren in Form eines ausformulierten Entwurfs die Vorschriften dieses Erlasses über die Gesetzesinitiative.

2. Im Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967¹ wird «Grosser Rat» unter Anpassung an den Text durch «Kantonsrat» ersetzt.

¹ sGS 125.1.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Juli 2006 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative wurde am 30. Mai 2006 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. April bis 29. Mai 2006 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Juli 2006 angewendet.

St.Gallen, 30. Mai 2006

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe *ABI 2006*, 1551 f.

2 Referendumsvorlage siehe *ABI 2006*, 1087 ff.

125.1